

Verjährungshemmung durch Schiedsstellenanrufung?

Die Vereinbarung der Bauvertragsparteien über die Anrufung der VOB-Schiedsstelle beim Innenministerium kann zur Hemmung der Verjährung führen.*)

BGH, Urteil vom 28.02.2002 - **VII ZR 455/00**; BauR 2002, 979; DB 2002, 2716; DB 2002, 2716 (Ls.); MDR 2002, 940; NJW 2002, 1488; NZBau 2002, 269; WM 2002, 872; ZfBR 2002, 315 (Ls.); ZfBR 2002, 480; ZfIR 2002, 410

BGB §§ **202**, **205** a. F.; BGB §§ **203**, **205** n. F.; VOB/B § **18** Nr. 2; IBR 2002, 236

Problem/Sachverhalt

Der Auftragnehmer (AN) hat für die öffentliche Auftraggeberin (AG) Bauarbeiten an einem Schulgebäude ausgeführt, die im Jahre 1995 fertig gestellt und abgenommen werden. Die gemäß der vereinbarten VOB/B prüffähige Schlussrechnung vom Januar 1996 beinhaltet "Mehrkosten aus Bauzeitverlängerung" in Höhe von knapp 900.000 DM. Nach Vorklärung zwischen den Vertragsparteien seit November wendet sich der AN im Dezember 1996 insbesondere wegen dieser Mehrkosten an das Innenministerium des Landes als Nachprüfstelle im Sinne des § **18** Nr. 2 VOB/B. Dort findet im April 1997 ein Erörterungstermin statt. Gegen den Schlichtungsvorschlag vom Mai 1997 legt der AN Einspruch ein. Mit Schreiben des Ministeriums vom September 1997 wird seine Bitte um einen erneuten Erörterungstermin abgelehnt. Nach Anspruchsabtretung durch den AN wird im April 1998 der Anspruch gerichtlich geltend gemacht.

Entscheidung

Aufgrund einer speziellen vertraglichen Wirksamkeitsregelung bezüglich der Abtretung hat das Berufungsgericht wegen der zweijährigen Verjährungsfrist des § **196** Abs. 1 Nr. 1 BGB a.F. einen Ablauf der Verjährungsfrist Ende 1998 trotz vorheriger gerichtlicher Geltendmachung angenommen (NJW-RR 2001, 819). Aufgrund der Revision der Klägerin hebt der BGH das Urteil auf. Die Absprachen zwischen dem AN und dem AG über die Anrufung der Schiedsstelle enthielten - so der BGH - "bei interessengerechter Auslegung Stillhalteabkommen für die Zeit von November 1996 bis zum September 1997". Die strittigen Positionen sollten, um möglichst Zeit und Geld zu sparen, für beide Seiten verbindlich bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens einer gerichtlichen Auseinandersetzung entzogen werden. Dieser Zeitraum sei also in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen, da der Hemmungstatbestand "solange der Verpflichtete vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist" (so § **202** BGB a.F.) vorliege.

Praxishinweis

Nach der grundsätzlich für Verträge ab 01.01.2002 geltenden Schuldrechtsmodernisierung verjähren werkvertragliche Vergütungsansprüche in der einheitlichen Frist von drei Jahren. Der bisherige Regelfall der Unterbrechung der Verjährung mit anschließendem Neuablauf der Verjährungsfrist (etwa bei einem selbständigen Beweisverfahren) wurde durch Hemmungstatbestände ersetzt. So ist etwa bei einem Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners "aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gläubiger" die Verjährung gehemmt (§ **205** BGB n.F.). Neu, umfassender und damit praxisrelevanter ist der neue § **203** BGB, wonach die Verjährung frühestens drei Monate, nachdem Verhandlungen "zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände" geführt und beendet wurden, eintritt. Für ein "Verhandeln" genügt jeder Meinungsaustausch über den Anspruch zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten, sofern nicht sofort und eindeutig die Bezahlung abgelehnt wird (**IBR 2002, 78**). Aufgrund der Anwendbarkeit des § **18** Ziff. 2 VOB/B bei Meinungsverschiedenheiten "bei Verträgen mit Behörden" ist die BGH-Entscheidung bei der Anrufung der VOB-Schiedsstelle oder Gesprächen hierüber also auch in Zukunft bedeutsam.

RA Arndt Maas, Leipzig